

IN DIESER AUSGABE



1. Die Übermittlung/Aktualisierung des Modells EAS innerhalb 31/03/2026
2. Die Vormerkung des Steuerguthabens für Werbeausgaben vom 02/03/2026 bis zum 01/04/2026
3. Die Verpflichtung zur Verknüpfung der telematischen Registrierkasse mit dem Kartenzahlungsgerät POS im Zeitraum vom 05/03/2026 bis zum 20/04/2026

1

Die Übermittlung/Aktualisierung des Modells EAS innerhalb 31/03/2026

Für nicht gewerbliche Körperschaften

Wir erinnern Sie daran, dass das Modell EAS innerhalb 31/03/2026 von nicht-gewerblichen Körperschaften übermittelt/aktualisiert werden muss.

Wir weisen darauf hin, dass Körperschaften des Dritten Sektors, die im RUNTS-Register eingetragen sind, von der Übermittlung des Modells EAS befreit sind. Nicht-gewerbliche Körperschaften, deren Daten sich im Laufe des Jahres 2025 im Vergleich zur Vergangenheit nicht geändert haben, müssen dieses Modell nicht nochmals übermitteln.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter dem folgenden Link:

<https://www.agenziaentrata.gov.it/portale/schede/comunicazioni/enti-associativi-modello-eas/scheda-informativa-eas>

Die Vormerkung des Steuerguthabens für Werbeausgaben vom 02/03/2026 bis zum 01/04/2026

Für MwSt. - Subjekte

Steuersubjekte, welche das Steuerguthaben auf Werbeausgaben für entsprechende Ausgaben des Jahres 2026 in Anspruch nehmen möchten, müssen ab 02/03/2026 und bis zum 01/04/2026 die diesbezüglich notwendige Vormerkung telematisch übermitteln. Die zulässigen Werbespesen (in Höhe von 75% des Zuwachses an Werbeausgaben bis zu einer Obergrenze von Euro 30 Millionen pro Jahr) betreffen den Kauf von Werbeflächen und die Ausgaben für Werbespots in Tageszeitungen und periodischen Zeitschriften, welche in Papierformat oder online veröffentlicht werden können (ein Zuwachs der Werbeausgaben im Jahr 2026 gegenüber dem Vorjahr ist notwendig).

Subjekte, die geringere Werbeausgaben als im Vorjahr vorsehen, sowie Subjekte, die im Vorjahr keine Werbeausgaben getätigt haben, und Subjekte, die ihre Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen haben, können nicht in den Genuss dieses Steuerguthabens kommen. Für die Berechnung des Steuerguthabens sind die Werbeausgaben zulässig, ohne entsprechende Nebenspesen, wie z.B. Vermittlungsgebühren und jegliche andere Ausgabe, auch wenn diese mit den Werbeausgaben in einem direkten und inhaltlichen Zusammenhang stehen. Weiterführende Informationen können im Internet unter dem folgenden Link abgerufen werden:

<https://informazioneeditoria.gov.it/it/attivita/altre-misure-di-sostegno-alleditoria/credito-di-imposta-su-investimenti-pubblicitari-incrementali/>

Im Falle einer Zeitungsausgabe ausschließlich in digitaler Form, muss der Zugang zu den Inhalten dieser ganz oder teilweise entgeltlich sein; im Falle einer gleichzeitigen digitalen Ausgabe und einer Ausgabe in Papierform, kann der Zugang auch gänzlich unentgeltlich gewährt werden. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel überschritten werden, wird das zustehende Steuerguthaben anteilmäßig gekürzt werden.

Werbeausgaben im Zusammenhang mit dem Steuerguthaben sind nach dem wirtschaftlichen Kompetenzprinzip zu verbuchen, während das Steuerguthaben, welches in Bezug auf die vorgenannten Ausgaben zusteht, als Betriebskostenzuschuss unter der Bilanzposition A5 der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden muss. Für die Bestimmung des Geschäftsjahres, in dem die Werbeausgaben anfallen, gilt der Grundsatz der wirtschaftlich korrekten Abgrenzung; die Kosten für Werbeausgaben sind in dem Geschäftsjahr als zugehörig zu betrachten und zu verbuchen, in welchem diese auch veröffentlicht wurden, der Zeitpunkt der Ausstellung der entsprechenden Rechnung oder deren Zahlung ist nicht relevant. Das Steuerguthaben fällt unter die sog. „De-Minimis“-Bestimmung.

Das Steuerguthaben kann ausschließlich über das Modell F24 verrechnet werden, wobei dieses Modell über das Portal der Agentur der Einnahmen übermittelt werden muss. Wir ersuchen unsere interessierten Kunden, den zuständigen Berater bei uns im Büro zu kontaktieren (und diesen über die geplanten Werbeausgaben des Jahres 2026 zu informieren,

sowie ihm die diesbezüglich eingeholten Angebote zu übermitteln), um weiterführende Informationen zu diesem Thema einzuholen.

3 Die Verpflichtung zur Verknüpfung der telematischen Registrierkasse mit dem Kartenzahlungsgerät POS im Zeitraum vom 05/03/2026 bis zum 20/04/2026

Für MwSt. - Subjekte

Ab dem 01/01/2026 ist die Verknüpfung zwischen der telematischen Registrierkasse (RT) und dem Kartenzahlungsgerät POS zur Nachverfolgung elektronischer Zahlungen verpflichtend notwendig. Eine analoge Verbindung ist nicht erforderlich, sondern eine digitale Verknüpfung über das Portal „Fatture e Corrispettivi“ innerhalb von 45 Tagen nach Inbetriebnahme des Dienstes (die Inbetriebnahme des Dienstes erfolgte am 5. März 2026) für bereits aktive Kartenzahlungsgeräte POS.

Für Kartenzahlungsgeräte POS, die ab dem 01/02/2026 aktiviert wurden, muss die Meldung der Verknüpfungen zwischen dem sechsten und dem letzten Tag des zweiten Monats nach der Aktivierung erfolgen.

Für Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen und wir den Zugriff auf das Steuerpostfach haben und auf das Portal „Fatture e Corrispettivi“, prüfen wir, ob Kartenzahlungsgeräte POS aktiviert sind, und falls ja, werden wir Sie kontaktieren, um zu klären, ob Sie die digitale Verknüpfung bereits eigenständig vorgenommen haben oder ob Sie diesbezüglich unsere Unterstützung benötigen.

Kunden, für welche wir nicht die Buchhaltung führen, ersuchen wir höflich, uns mitzuteilen, ob ein Kartenzahlungsgerät POS verwendet wird. Immer vorausgesetzt, Sie verwenden mindestens eine telematische Registrierkasse RT, welche Tageseinnahmen generiert. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter folgendem Link:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/collegamento-pos-rt>



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

